



## Habilitationsverfahren / Habilitationsgebühren (gem. § 103 UG 2002)

### Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis

Ansuchen (formlos) an das Rektorat (im Dienstweg über das URBI-Dekanat) um Verleihung der Lehrbefugnis für das **Fach (genaue Bezeichnung)**. Der Titel der Habilitationsschrift ist im Ansuchen anzuführen.

	einfach	€ 47,30
<b>Beilagen</b>	Gebühren	
Habilitationsschrift (2fach fest gebunden/Hardcover)*	1 Band zu	€ 21,80
Habilitationsschrift zusätzlich elektronisch im Format PDF/A (ISO 19005-1-kompatibel)		
Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten	je DIN A3-Bogen	€ 3,90
Verzeichnis der schriftlichen Arbeiten	je DIN A3-Bogen	€ 3,90
Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit	je DIN A3-Bogen	€ 3,90

### Urkunden

Promotionsurkunde (Original oder beglaubigte Kopie)

### Habilitationsbescheid

Ende des Habilitationsverfahrens:

Habilitationsbescheid € 83,60

Nach Einreichen der gesamten Unterlagen im Dekanat sind die Gebühren zu überweisen! Informationen dazu erhalten Sie bei der Einreichung.

### \*Auszug Satzungsteil „Durchführung von Habilitationsverfahren“ (Stand: 22.12.2021):

§ 2 (4) Die Habilitationsschrift bzw. die kumulative Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 lit d ist zweimal in gedruckter, gebundener Form sowie zusätzlich im Format PDF/A (ISO 19005-1-kompatibel) elektronisch vorzulegen. Ein gedrucktes Exemplar und die elektronische Fassung werden inklusive einer allfälligen Sperrfrist nach der Verleihung der Lehrbefugnis der Universitätsbibliothek der Universität Graz übergeben. Wenn GutachterInnen ein weiteres gedrucktes Exemplar verlangen, ist dies entsprechend nachzureichen. Bei der Einreichung der Habilitationsschrift kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verfügen, dass die Benützung der an die Universitätsbibliothek überlassenen Habilitationsschrift für längstens fünf Jahre nach der Erteilung der Lehrbefugnis ausgeschlossen ist (Sperrfrist).

(5) Haben an vorgelegten schriftlichen Arbeiten mehrere Personen mitgewirkt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller eine Erklärung beizulegen, aus der der Anteil der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers an der Arbeit hervorgeht.